Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 49 Ausgegeben Danzig, den 15. Juli 1936

Inhalt

110

Verordnung

zur Abänderung der Durchführungsbestimmungen zum Zigarettenpapiersteuergesetz.

Vom 3. Juli 1936.

Auf Grund des Zigarettenpapiersteuergesetzes vom 5. August 1932 in Verbindung mit § 5 des Steuergrundgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung wird folgendes verordnet:

Artikel I

Die Durchführungsbestimmungen zum Zigarettenpapiersteuergesetz vom 5. August 1932 (G.Bl. S. 679 ff.) werden wie folgt geändert:

Im § 4 Abs. (1) ist das Wort: „(Vierpaßmuster)" zu streichen.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 3. Juli 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Huth Dr. Wiercinski-Keiser Dr. Hoppenrath

111

Verordnung

zur Abänderung der Rechtsverordnung zur Regelung der äußeren Angelegenheiten der höheren, Mittel-, Fach-, Berufs- und Privatschulen vom 1. August 1933 (G.Bl. S. 368) in der Fassung der Verordnung vom 22. September 1933 (G.Bl. S. 459).

Vom 23. Juni 1936.

Auf Grund von § 1 Ziff. 36 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Rechtsverordnung zur Regelung der äußeren Angelegenheiten der höheren, Mittel-, Fach-, Berufs- und Privatschulen vom 1. August 1933 (G.Bl. S. 368) in der Fassung der Verordnung vom 22. September 1933 (G.Bl. S. 459) wird wie folgt geändert:

Hinter § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

(1) Die Privatschulen können ein Schulgeld erheben. Die Höhe des Schulgeldes wird vom Schulträger festgesetzt. Die Festsetzung bedarf der Genehmigung des Senats.

(2) Wird das Schulgeld nicht innerhalb der von der Schule festgesetzten Frist entrichtet oder ergeben sich Streitigkeiten über das Schulgeld, so wird es vom Senat nach Anhörung des Zahlungspflichtigen nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen festgesetzt. Die Entscheidung des Senats ist endgültig.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 23. 7. 1936.)

(3) Das vom Senat rechtskräftig festgesetzte Schulgeld unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Hierbei gilt unbeschadet des Rechts der Schule auf das Schulgeld der Senat als derjenige, für dessen Rechnung die Beitreibung nach den Vorschriften der Danziger Beitreibungsordnungen erfolgt.

Artikel II

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 23. Juni 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Boeck

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.